

1. Vorkehrungen zu Lebzeiten

- Erstellen von letztwilligen Verfügungen (Testament, Erbvertrag etc.)
- Erstellen von Patientenverfügungen
- Erstellen eines Vorsorgeauftrages
- Adressliste (Wer ist im Todesfall zu benachrichtigen?)
- Beerdigungswünsche (Erd- oder Urnenbeisetzung)
Nicht im Testament festhalten, sondern Wünsche bei Angehörigen hinterlegen.

2. Was tun bei einem Todesfall

- Arzt benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus.
- Seelsorger / Seelsorgerin kontaktieren
- Bestattungsinstitut benachrichtigen, Bestattungsart festlegen nach dem Willen des Verstorbenen, ansonsten mit den Angehörigen.
Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen und die Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum in Emmetten oder in das Krematorium.

3. Todesfall in Emmetten

- Meldung des Todesfalles an das Zivilstandsamt Nidwalden, Stans:
Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:
 - Todesbescheinigung des Arztes
 - Familienbüchlein (bei verstorbenen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Pass, Geburtsschein oder Eheschein)
- Das Zivilstandsamt des Todesortes stellt die Bewilligung zur Bestattung oder zur Kremation aus. Die Bestattungsbewilligung ist dem zuständigen Pfarramt zukommen zu lassen.
- Absprache mit der Gemeindeverwaltung / Friedhofverwaltung Emmetten:
 - Zuteilung des Grabes

4. Todesfall auswärts (Spital, Heim usw.)

- Abklärung der am Todesort zu treffenden Anordnungen mit der zuständigen Stelle (Spital- / Heimverwaltung, Bestattungsinstitut).
- Meldung des Todesfalles beim Kantonalen Zivilstandsamt in Stans
Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:
 - Todesbescheinigung des Arztes
 - Familienbüchlein (bei verstorbenen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Pass, Geburtsschein oder Eheschein)
- Das Zivilstandsamt des Todesortes stellt die Bewilligung zur Bestattung oder zur Kremation aus. Die Bestattungsbewilligung ist dem zuständigen Pfarramt zukommen zu lassen.
- Absprache mit der Gemeindeverwaltung / Friedhofverwaltung:
 - Zuteilung des Grabes

5. Absprache mit dem Pfarramt

Nach Benachrichtigung des Zivilstandsamtes bzw. der Gemeindeverwaltung ist der Todesfall beim zuständigen Pfarramt zu melden.

Allgemeine Hinweise:

- Gespräch mit dem Seelsorger / der Seelsorgerin vereinbaren
- Der Seelsorger / die Seelsorgerin informiert den Sakristan / die Sakristanin, organisiert die musikalische Gestaltung der Begräbnisfeier und bietet die MinistrantInnen auf.
- Die Angehörigen bestimmen die Sargträger / Sargträgerinnen bzw. den Urnenträger / die Urnenträgerin.

Röm.-Kath. Pfarramt Emmetten

- Termine für Fürbittgebet (am Vorabend der Beerdigung), Bestattung und Dreissigsten festlegen

Evang.-Ref. Pfarramt Buochs

- Bestattungstermin festlegen

6. Brauchtum

- Nach Eingang der Meldung des Todesfalles beim Pfarramt wird geläutet.
- Am Vorabend der Bestattung findet auf Wunsch das Fürbittgebet statt.
- Am Bestattungstag versammeln sich die Angehörigen vor dem Grab oder in der Kirche.
- Findet die Begräbnisfeier in der Kirche statt, nehmen die Angehörigen in den vordersten Stuhlreihen Platz.

7. Grabstätten

Auf der Friedhofanlage Emmetten bestehen folgende Gräberarten

- Erdgrab für Jugendliche ab 13 Jahren und Erwachsene mit einheitlichem Grabkreuz
- Erdgrab für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre mit einheitlichem Grabkreuz
- Urnengrab mit einheitlicher Grabplatte (Bepflanzung durch Angehörige)
- Urnengrab im Rondell mit einheitlicher Grabplatte (Bepflanzung durch Friedhofverwaltung)
- Urnengrab im Urnenhain mit einheitlicher Grabplatte (Bepflanzung durch Friedhofverwaltung)
- Urnengrab für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit mit einheitlicher Grabplatte
- Gemeinschaftsurnengrab (Bepflanzung durch Friedhofverwaltung)
- Sternenkindergab

Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Friedhofreglementes der Gemeinde Emmetten. Dieses Reglement ist auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

8. Kosten

- Die kirchliche Bestattungsfeier ist für alle Pfarreiangehörigen unentgeltlich.
- Für die Bestattungskosten (Grabtaxen) stellt die Gemeindeverwaltung Rechnung gemäss Gebührenordnung des Friedhofreglementes.
- Die Aufwendungen des Bestattungsinstitutes werden direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für Gravur- und Schriftarbeiten für die Schrifttafel sind durch die Angehörigen zu übernehmen.
- Weitere Bestimmungen: Es wird auf das Friedhofreglement vom 23. November 2023 hingewiesen.

9. Allgemeine Hinweise

- Mitteilung des Todes an Angehörige und Bekannte, Arbeitgeber, Vermieter, Versicherungen, Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse u.a.
- Druck Leidzirkulare, Todesanzeigen in Zeitungen, Danksagungen u.a.
- Beitrittszettel der Bruderschaft sind dem Pfarramt abzugeben.
- Nach einem Todesfall sind alle letztwilligen Verfügungen (Testamente und Erbverträge) an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

10. Nachlassregelung

Das Teilungsamt Emmetten kann die Angehörigen in erbrechtlichen Fragen nach einem Todesfall unterstützen. Diese Amtsstelle setzt sich nach der Bestattung mit der gemeldeten Kontaktperson in Verbindung. In dringenden Fällen können die Angehörigen bereits früher einen Termin vereinbaren.

11. Wichtige Adressen

Sanitäts-Notruf	Tel. 144
Polizei-notruf	Tel. 117
REGA	Tel. 1414
Dr. med. Semun Abdili, Dorfstr. 27, Emmetten	Tel. 041 620 16 08
Dr. med. Dagmer Becker, Mondmattli 3, Beckenried	Tel. 041 624 93 33
Praxis Beckenried, Seestr. 6, Beckenried	Tel. 041 620 25 25
Kantonsspital Stans	Tel. 041 618 18 18
Kath. Pfarramt Emmetten	Tel. 041 620 12 01
Evang.-ref. Pfarramt Buochs	Tel. 041 620 14 29
Gemeindeverwaltung Emmetten	Tel. 041 624 99 99
Zivilstandsamt Nidwalden, Stans	Tel. 041 618 72 60
Bestattungsinstitut Flury GmbH, Tottikonstr. 62, Stans	Tel. 041 610 56 39



Ein Todesfall – was ist zu tun?

Dieses Merkblatt möchte den Angehörigen in einem Todesfall eine Hilfe sein und gleichzeitig hinweisen auf die wesentlichsten Besorgungen.